

Rangverhältnisses zur Dividende vereinbart (s. auch unter Verträge).

Ferner wurde am 1. Juli 1938 auf Grund eines Abkommens vom Jahre 1928 das Berliner Versorgungsgebiet der „Märkisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft“ (die Ortsteile Dahlem, Grunewald, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Südende und Tempelhof) übernommen. Infolge dieser Maßnahmen wird das Gesamtgebiet von Berlin bis auf die kleinen Ortsteile Wannsee und Buch durch die BKL (BEWAG) versorgt. Sie vereinigt in ihrer Hand ein großstädtisches Erzeugungs- und Verteilungssystem, das zu den größten der Welt zählt.

Der zweite Weltkrieg, dessen letzte Kampfhandlungen sich gegen Ende des Geschäftsjahres 1944/45 zu einem wesentlichen Teil mit außergewöhnlich zerstörender Wirkung im Versorgungsgebiet der Gesellschaft abspielte, hat in seinem Verlauf auch dem Unternehmen schwere Wunden geschlagen. Anlagen in den Kraftwerken und im Netz wurden durch Luftangriffe und im Zuge der Eroberung Berlins zerstört, Hunderte von Hochspannungsanlagen, Hunderttausende von Niederspannungsanlagen sind als Abnehmer ausgefallen, der gesamte elektrisch betriebene Verkehr stockte zu Zeiten völlig. Darüber hinaus lassen die Folgen des Krieges mit ihren vielen politisch und wirtschaftlich ungeklärten Fragen den vollen Umfang dessen, was an Schäden für die Gesellschaft zu verzeichnen ist, noch bei weitem nicht erkennen.

1946/48: Durch den am 1. Juli 1946 erfolgten Anschluß des Ortsteiles Berlin-Wannsee an das Versorgungsnetz der Gesellschaft wird von diesem Tage ab das gesamte Stadtgebiet von Groß-Berlin einheitlich von der BEWAG beliefert.

Die Kriegsschäden an den Betriebs- und Verwaltungsgebäuden wurden weiterhin beseitigt. Die Betriebsgebäude wurden so weit wetterfest hergestellt, daß der Betrieb im wesentlichen störungsfrei durchgeführt werden konnte. Von den 6 demontierten Kesseln im Kraftwerk Klingenberg, die der Gesellschaft auf Grund von Befehlen des OSM im Jahre 1946 zurückgegeben worden sind, konnten 4 wieder eingebaut und in Betrieb gesetzt werden.

Das Kraftwerk Unterspree ist planmäßig am 1. 1. 48 in den Dienst der Berliner Stromversorgung gestellt worden. Der Bau des Kleinabspannwerks Nikolassee ist beendet, außerdem wurde das Kleinabspannwerk Schmidstraße wiederhergestellt.

Besitz- und Betriebsbeschreibung

Anlagen: a) 8 Wärmekraftwerke; b) Übertragungs- und Verteilungsanlagen: 6 Aufspannwerke 6/30—10/30 kV, 5 Fernstrom-Übergabestellen, 19 Abspannwerke 30/6 kV, 12 Kleinabspannwerke 30/6 kV, 45 Umform- und Gleichrichterwerke, 53 Stützpunkte, 3219 Stationen, Trafo-Säulen, Scheibenhäuschen, 15,9 km Freileitungen 100 kV, 1199 km Kabel 30 kV, 25 127 km Kabel- und Freileitungen 6—1 kV einschließlich Schwachstrom; c) Nebenbetriebe: Die in den Kraftwerken zur Verfügung stehende Abwärme wird in beschränktem Umfange für Nebenbetriebe verwendet: 1. Stadtheizung. Die Abgabe von Wärme erfolgt aus 7 Kraftwerken. Wärmeträger ist hauptsächlich Dampf, daneben Warmwasser. Beliefert werden Wohngebäude, öffentliche Gebäude, Fabriken. Die gelieferte Wärme dient zur Beheizung, Warmwasserbereitung und für gewerbliche Zwecke. Das gesamte Verteilungsnetz umfaßt 21 285 m Rohrleitungen. 2. Eis-Erzeugung. Das einem Kraftwerk angegliederte Eiswerk stellt nach dem Ammoniakverfahren aus dem Kondensat der Kraftwerksturbinen keimfreies Kristallkunsteis her, z. Z. liegt es still. 3. Gartenbau. Auf dem Grundstück eines Kraftwerkes ist auf einer Fläche von 25 000 qm ein Gartenbaubetrieb mit Warmhäusern und Frühbeeten eingerichtet. Die Wärmebelieferung erfolgt vom Kraftwerk durch Warmwasser. d) Verwaltungs- und Wohngebäude: 1. Ein Verwaltungsgebäude-Komplex Schiffbauerdamm/Luisenstraße; Kaiser-Wilhelm-Str. (Ecke Rosenstr.); 2. vier weitere Verwaltungsgebäude im Gebiet der Stadt Berlin; 3. eine größere Anzahl Wohngebäude.

Die an obigen Anlagen und Gebäuden bis zum 30. 6. 47 festgestellten Kriegs- und Entnahmeschäden werden auf RM 181 735 574.06 beziffert.

Verträge

1. Gesellschaftsvertrag der BKL. Abgeschlossen am 11. 5. 31.
2. Konzessionsvertrag (gem. § 21, Art. VI des Gesellschaftsvertrages ist der Konzessionsvertrag als Teil des Gesellschaftsvertrages anzusehen).

Wesentlicher Inhalt der Verträge (nach der Originalfassung) unter Berücksichtigung der Änderungen lt. H.-V. vom 22. 12. 1942 auf Grund der Kapitalberichtigung:

Die Stadt Berlin hat der Gesellschaft das ausschließliche Recht zur Versorgung des gesamten gegenwärtigen Stadtgebietes und seiner späteren Erweiterungen mit elektrischer Energie auf Grund eines besonderen Konzessionsvertrages übertragen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Preise für Elektrizität so zu bemessen, daß die Gesteungskosten einschließlich der erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen gedeckt werden, der tatsächliche Aufwand für Verzinsung und Tilgung des Anleihe- und Betriebskapitals gesichert ist und eine jährliche Verzinsung des Grundkapitals der Gesellschaft von mindestens 8% erzielt wird.

Die Gesellschaft zahlt der Stadt als Gegenleistung für die Überlassung städtischer Grundstücke und für das ihr eingeräumte Stromversorgungsrecht neben der vertraglich vereinbarten festen Abgabe für jedes Geschäftsjahr eine Konzessionsabgabe, die jeweils binnen einem Monat nach der ordentlichen H.-V., die über die Bilanz des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, fällig ist.

Diese Konzessionsabgabe lehnt sich an den jeweiligen „verfügbaren Rohüberschuß“ an. Der „verfügbare Rohüberschuß“ besteht aus den Bruttoeinnahmen der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr vor der betreffenden Hauptversammlung abzüglich a) der Summe aller Handlungskosten einschließlich Steuern jeder Art, Betriebskosten, einschließlich der festen Abgabe an die Stadt, Zinsen, Zuwendungen an die gesetzliche Rücklage, Abschreibungen und sonstiger von der H.-V. beschlossener Rücklagen für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft vor der betreffenden H.-V., b) des Betrages in Höhe einer Dividende von 4,8 Goldmark auf je RM 100.— Aktiennennbetrag (bezogen auf das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft, soweit es im letzten Geschäftsjahr vor der betreffenden H.-V. dividendenberechtigt war) und des satzungsmäßigen Gewinnanteils des Aufsichtsrats. Die Konzessionsabgabe setzt sich zusammen aus: 1. einem Betrag von GM 8 Mill. als Wegebenutzungsentgelt. An die Stelle dieses Betrages tritt der Betrag des „verfügbaren Rohüberschusses“, falls dieser niedriger ist; 2. einem weiteren Betrag von GM 6 Mill. als Versorgungsabgabe (Monopolabgabe). Dieser Betrag ist nur in dem Fall zu zahlen, daß außer der im vorigen Absatz zu b) genannten Dividende von GM 4.80 eine weitere Dividende von GM 1.60 auf je RM 100.— Aktiennennbetrag verteilt wird. An die Stelle des Betrages von GM 6 Mill. tritt, falls er niedriger ist, der Betrag des „verfügbaren Rohüberschusses“, der sich nach Abzug des Betrages zu 1. und eines Betrages in Höhe der vorerwähnten weiteren Dividende ergibt; 3. einen Anteil von 50% an dem den Betrag von GM 14 Mill., den Betrag der in Ziffer 2. vorerwähnten weiteren Dividende von wiederum GM 1.60 auf je RM 100.— Aktiennennbetrag etwa übersteigenden „verfügbaren Rohüberschusses“ („weiterer verfügbarer Rohüberschuß“), sofern und soweit ein gleich hoher Betrag als Zusatzdividende an die Aktionäre verteilt wird.

Von der Konzessionsabgabe und der festen Abgabe an die Stadt werden nach dem 1. Juli 1937 neu eingeführte städtische Steuern und andere städtische Abgaben, die auf die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Versorgungsunternehmen gelegt werden, jeweils abgezogen oder, soweit sie die Konzessionsabgabe und die feste Abgabe übersteigen, auf künftige Konzessionsabgaben und (oder) feste Abgaben verrechnet. Hierunter fallen nicht städtische Steuern und andere städtische Abgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden, um eine durch höhere Anordnung erfolgte Senkung der Konzessionsabgaben oder der festen Abgabe auszugleichen.

Feste Abgabe: Für die Überlassung des Versorgungsgebietes der „Elektrizitätswerk Südwest Aktiengesellschaft“ und des Berliner Versorgungsgebietes der „Märkisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft“ sowie als Beitrag zum Schuldendienst für die früheren BEWAG-Anleihen verpflichtet sich die Gesellschaft, an die Stadt folgende Zahlungen zu leisten: Für das Geschäftsjahr 1937/38 RM 6 Mill.; für das Geschäftsjahr 1938/39 RM 8,1 Mill.; für das Geschäftsjahr 1939/40 RM 8,25 Mill.; für das Geschäftsjahr 1940/41 RM 8,4 Mill.; für das Geschäftsjahr 1941/42 RM 8,5 Mill.; für das Geschäftsjahr 1942/43 RM 8,65 Mill.; für das Geschäftsjahr 1943/44 RM 8,8 Mill.; für das Geschäftsjahr 1944/45 RM 8,95 Mill. und von da ab bis zum Ablauf des Konzessionsvertrages der Gesellschaft jährlich RM 8,95 Mill. Die Zahlung erfolgt in gleichen Teilbeträgen am Ende eines jeden Monats. Die Konzessionsabgabe an die Stadt Berlin hat im Geschäftsjahr 1939/40 einschließlich der festen Abgabe die aus der Vergrößerung des